

Anlage 10 (zu § 17 Abs. 4)

**Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation**

Gymnasium und Kolleg

<b>QUALIFIKATIONSPHASE</b>	
Zahl der einzubringenden Halbjahresleistungen <sup>1)</sup>	
<b>Pflicht- und Wahlpflichteinbringung</b>	
Deutsch	4
Mathematik	4
Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Latein, Russisch, Spanisch	4
Religionslehre (bzw. Ethik)	3
Geschichte + Sozialkunde <sup>2)</sup>	3 <sup>3)</sup>
Geographie, Wirtschaft und Recht	3
Kunst, Musik	3
Biologie, Chemie, Physik	3 <sup>4)</sup>
Weitere Naturwissenschaft oder fortgeführte Informatik oder weitere fortgeführte bzw. spät beginnende Fremdsprache <sup>5)</sup>	1 <sup>5)</sup>
Zusätzliche Halbjahresleistungen für die weiteren Abiturprüfungsfächer	2
<b>Gesamt</b>	<b>30</b>
<b>Profileinbringung</b>	
Wissenschaftspropädeutisches Seminar <sup>6)</sup>	2
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung <sup>7)</sup>	2
Seminararbeit <sup>8)</sup>	2
Sonstige <sup>9)</sup>	4
<b>Gesamt</b>	<b>10</b>
<b>40 Halbjahresleistungen * max. 15 Punkte = max. 600 Punkte</b>	
<b>ABITURPRÜFUNG</b>	
1. Deutsch (schriftlich)	
2. Mathematik (schriftlich)	
3. Abiturprüfungsfach (schriftlich)	darunter mindestens eine fortgeführte Fremdsprache und genau ein GPR-Fach
4. Abiturprüfungsfach (mündlich)	
5. Abiturprüfungsfach (mündlich)	
<b>5 Abiturprüfungen * max. 60 Punkte = max. 300 Punkte</b>	

<sup>1)</sup> [Amtl. Anm.:] Abweichend von § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a kann die Schülerin oder der Schüler nach der Aufforderung nach § 41 Abs. 2 in höchstens zwei Fächern je eine verpflichtend einzubringende Halbjahresleistung durch eine in einem anderen Fach erbrachte Halbjahresleistung ersetzen; Fußnote bleibt unberührt. Alternativ können Schülerinnen und Schüler, die nach § 19 Abs. 3 Satz 1 zur Belegung einer neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache verpflichtet sind, in zwei Fächern jeweils eine der drei einbringungspflichtigen Halbjahresleistungen streichen, wenn dadurch eine nach § 17 Abs. 4

ausgeschlossene Wahl der Abiturprüfungsfächer ermöglicht wird. Die Einbringungsverpflichtung nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie in den Naturwissenschaften bleibt unberührt.

2) **[Amtl. Anm.:]** Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 11 ein WWG oder SWG besuchen und gemäß Anlage 5 (FN 1) Sozialkunde in zwei Wochenstunden belegt haben, bringen je drei Halbjahresleistungen aus den Fächern Geschichte und Sozialkunde ein. In diesem Fall reduziert sich die Einbringungsverpflichtung in Geographie bzw. Wirtschaft und Recht auf eine Halbjahresleistung.

3) **[Amtl. Anm.:]** Einbringung von drei gemeinsamen Halbjahresleistungen gemäß § 29 Abs. 3.

4) **[Amtl. Anm.:]** Soweit keine weitere Naturwissenschaft belegt wird, sind in der gewählten Naturwissenschaft 4 Halbjahresleistungen einzubringen.

5) **[Amtl. Anm.:]** Weitere fortgeführte Fremdsprache bzw. spät beginnende Fremdsprache gemäß Anlage 3. Soweit eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 19 Abs. 3 bzw. 4 in der Qualifikationsphase zur Belegung einer weiteren Fremdsprache verpflichtet ist, sind zwei weitere Halbjahresleistungen einzubringen (Profileinbringung: Sonstige).

6) **[Amtl. Anm.:]** Einzubringen sind die Halbjahresleistungen aus den Ausbildungsabschnitten 12/1 und 12/2.

7) **[Amtl. Anm.:]** Im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung wird anstelle von Halbjahresleistungen gemäß § 29 Abs. 8 eine Gesamtbewertung ermittelt, die in ihrer Wertigkeit zwei Halbjahresleistungen entspricht.

8) **[Amtl. Anm.:]** Für die Seminararbeit wird eine Gesamtleistung ermittelt, die in ihrer Wertigkeit zwei Halbjahresleistungen entspricht.

9) **[Amtl. Anm.:]** Weitere Halbjahresleistungen aus dem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Profildbereich, davon höchstens drei Halbjahresleistungen Sport, wenn Sport nicht als Abiturprüfungsfach gewählt wird, bzw. in Fächern des Zusatzangebots (mit Ausnahme von Wirtschaftsinformatik und Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder). Hier sind außerdem diejenigen Halbjahresleistungen eines Abiturfachs einzubringen, die bei der Pflicht- und Wahlpflichteinbringung nicht verpflichtend sind: zweite Fremdsprache, fortgeführte Informatik, Wirtschaftsinformatik, Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder, Sport.